

Grundstückseigentümergeklärung

Als Grundstückseigentümer bzw. deren berechtigter Verwalter gestatten Sie uns durch die Grundstückseigentümergeklärung (kurz: GEE), ein Gebäude an unser Glasfasernetz anzuschließen. Durch die GEE berechtigen Sie das ausführende Bauunternehmen, die für den Hausanschluss erforderlichen Leerrohre auf (bzw. unter) dem jeweiligen Grundstück zu verlegen. Die Höhe des Kostenanteils für den Glasfaser-Anschluss ist auf www.greenfiber.de/kostenanteil einzuholen und vom Eigentümer zu zahlen.

Adresse des zu versorgenden Gebäudes

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Einfamilienhaus

Reihenhaus

Doppelhaus

Sonstige Bedarfsstellen

Mehrfamilienhaus mit Einheiten

Gewerbeimmobilie mit Gewerbeeinheiten

Eigentümer des Grundstücks

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer (wenn abweichend zur Anschlussadresse)

Postleitzahl und Ort (wenn abweichend zur Anschlussadresse)

Telefonnummer (wichtig für Terminvereinbarung)

E-Mail (wichtig für Schriftverkehr)

Optional: Weiterer Eigentümer des Grundstücks

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer (wenn abweichend zur Anschlussadresse)

Postleitzahl und Ort (wenn abweichend zur Anschlussadresse)

Telefonnummer (wichtig für Terminvereinbarung)

E-Mail (wichtig für Schriftverkehr)

Vertreten durch

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes an das zugehörige Glasfasernetz.

1. Nachfolgend Vertragspartner genannt: GREENFIBER Holding GmbH

2. Der Eigentümer ist damit einverstanden und gestattet dem Vertragspartner, unentgeltlich auf dem vorgenannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden Begehungen durchzuführen und alle Vorrichtungen anzubringen, einzubauen und zu verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz vom Vertragspartner herzustellen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserkabel, Glasfaserleerrohr, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum des Vertragspartners und i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet dem Vertragspartner oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

3. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Zuge des Trassenbaus können notwendige Tiefbauarbeiten werktags ohne weitere Absprache stattfinden.

4. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der vom Vertragspartner beauftragte Dienstleister im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die von den Dienstleistern angebotenen Dienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Aktivtechnik (Optischer Netzabschluss) notwendige elektrische Strom wird den Dienstleistern von dem Eigentümer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen werden vorinstallierte und bestehende Hausverkabelungen (vorhandene Telefon- oder Fernseekabelverteilanlagen) genutzt. Ein Umbau der bestehenden Hausverkabelungen ist nicht vorgesehen. Für die Inhouse-Verkabelung ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

5. Dem Glasfaser-Netzausbau geht eine zeitlich beschränkte Vermarktungsphase voraus. Bei Abschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages mit Buchung eines gültigen Internet-Dienstes bei der GREENFIBER Internet & Dienste GmbH bis zum Ende der Vermarktungsphase wird dem Eigentümer des Grundstückes ein Kostenanteil in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Vermarktungsphase kann die Anbindung eines Grundstückes in dem definierten Ausbaubereich nachträglich vereinbart werden, wenn die zusätzlich entstehenden Kosten von dem Grundstückseigentümer übernommen werden. Die Höhe des Kostenanteils ist zeitlich bis zum Ende der Bautätigkeiten des Vertragspartners im Umfeld des Grundstückes begrenzt. Die genannten Kostenanteile können Gegenstand individueller Anpassungen werden. Wenn nach Abschluss der Bautätigkeiten im Umfeld des Grundstückes ein nachträglicher Hausanschluss gewünscht wird, erstellt der Vertragspartner ein individuelles Angebot für die Anbindung an das Glasfasernetz. Der jeweils einschlägige Kostenanteil wird dem Grundstückseigentümer nach Fertigstellung der Hauseinführung vom Vertragspartner in Rechnung gestellt.

6. Für den Fall, dass der Vertragspartner das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Vertragspartner zu benachrichtigen und dem Käufer den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.

7. Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf Errichtung des Glasfasernetzes.

8. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Vertragspartner personen- und gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erheben und innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen speichern, verarbeiten und an Dritte weitergeben darf, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung, der Information zu aktuellen Tarifen und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.

9. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Der Hausanschluss bleibt in diesem Fall weiterhin bestehen und wird nicht beseitigt.

10. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann zu Beginn der Baumaßnahmen mit einer Frist von zwei Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

11. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich vor der Abgabe dieser Erklärung über die konkret anfallende Höhe des Kostenanteils zu informieren, diese Informationen finden sich auf www.greenfiber.de/kostenanteil. Die dort genannten Beiträge verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt.

Ort, Datum

X

Name in Klarschrift

X

Unterschrift des Eigentümers

Grundstückseigentü- erklärung

Was ist eine Grundstückseigentü- mererklärung?

Als **Grundstückseigentümer** bzw. deren **berechtigter Verwalter** gestatten Sie uns durch die Grundstückseigentü-
mererklärung (kurz: GEE), ein **Gebäude an unser Glasfasernetz anzuschließen**. Durch die GEE berechtigen Sie das
ausführende Bauunternehmen, die für den **Hausanschluss erforderlichen Leerrohre auf (bzw. unter) dem jeweiligen
Grundstück zu verlegen**. Die GEE basiert auf dem §45a des des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie gilt auf
unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Wer muss die GEE unterschreiben?

Wenn Sie der **Grundstückseigentümer** sind, füllen Sie bitte die **Erklärung aus und senden diese
unterschrieben an kontakt@greenfiber.de**. Sollten Sie nicht der Grundstückseigentümer, sondern
etwa der Mieter sein, **bitten Sie den Grundstückseigentümer, die GEE zu unterzeichnen**.

Was passiert, wenn keine unterzeichnete GEE vorliegt?

Wenn keine Grundstückseigentü-
mererklärung vorliegt, kann das
Haus **nicht an das GREENFIBER-Netz angeschlossen werden**.

Bestelle ich durch die Abgabe der GEE automatisch einen Glasfaseranschluss?

Mit der Abgabe der GEE bestellen Sie **nicht automatisch einen Glasfaseranschluss**.
Diesen können Sie ganz bequem online www.greenfiber.de/pruefung bestellen.

Ich bin Mieter, was muss ich machen?

Bitte geben Sie die **GEE an den Eigentümer des Grundstücks** weiter und lassen Sie diese
von ihm **unterzeichnen**. Sie wohnen in einem Mehrfamilienhaus? Vielleicht liegt bereits eine
GEE für Ihre Immobilie vor. **Dies können Sie unter www.greenfiber.de/jaichwill prüfen**.

Sie haben Fragen?

Kontaktieren Sie uns.
Wir helfen gerne!

www.greenfiber.de
kontakt@greenfiber.de
0800 / 822 0 228



GREENFIBER Internet & Dienste
Postfach 1640
21306 Lüneburg